

## **Benützungsordnung der Stadt Kapfenberg**

### § 1

- (1) Auf Grund des § 72 der Steierm. Gemeindeordnung 1967 wird über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentl. Gutes - Straßen und Plätze - für gestattungspflichtig erklärt und von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht.
- (2) Gemeingebrauch ist der einem jeden kraft öffentlichen Rechts zustehende Gebrauch der Straßen und Plätze im Rahmen ihrer besonderen Zweckbestimmung und innerhalb der in der Stadt Kapfenberg üblichen Grenzen.
- (3) Über den Gemeingebrauch hinaus geht das Aufstellen von Gegenständen und Anlagen, insbesondere
  - a) das Aufstellen von Buden, Kiosken, festen und beweglichen Gegenständen; das Aufstellen von Kisten vor Verkaufsgeschäften zur Schaustellung von Obst udgl.;
  - b) die Errichtung von Vorbauten, auf denen Tische und Stühle für Gäste aufgestellt werden;  
das gleiche gilt, wenn Tische und Stühle für den gleichen Zweck auf dem Gehsteig aufgestellt werden;
  - c) die Errichtung von Aufbewahrungsstellen für Kraft- und Fahrräder;
  - d) das Aufstellen von Reklametafeln, Fahnenmasten und Masten, die zur Anbringung von Transparenten bestimmt sind, die über die Straße gespannt werden;
  - e) das Aufstellen von "Stummen Verkäufern" der Tageszeitungen (ab 1.1.1987, GRB. v. 24.2.1987);
  - f) die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für Bauzwecke;
  - g) die Abhaltung von pratermäßigen Veranstaltungen und Werbeveranstaltungen.
- (4) Für Märkte gelten besondere Regelungen und Vorschriften.

### § 2

Die nach dieser Ordnung erteilte Gestattung ist ohne Einfluss auf die sonst vorgeschriebene, insbesondere polizeiliche oder baubehördliche Genehmigung. Eine vorher ausgesprochene Gestattung wird erst mit der sonst vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung wirksam.

### § 3

- (1) Bei allen Anträgen auf Gestattung erteilt die Stadtgemeinde eine Bewilligung, aus der sich die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes und die Art ihrer Berechnung ergeben.
- (2) Wird die Bewilligung erwirkt, nachdem der Pflichtige mit der Benützung begonnen hat, so kann die Stadtgemeinde das nach dem Tarif zu zahlende Entgelt bis auf den doppelten Betrag der einfachen Gebühr festsetzen.
- (3) Das Benützungsentgelt ist für die tatsächliche Benützung auch dann zu zahlen, wenn die Genehmigung nachträglich versagt und die Anlage wieder entfernt wird.
- (4) Bisher bestehende privatrechtliche Vereinbarungen werden von dieser Ordnung nicht berührt.

### § 4

- (1) Die Benützung ist in der Bewilligung zeitlich zu begrenzen.
- (2) Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf. Sie kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen und Auflagen, auch von der Vorauszahlung des Benützungsentgeltes abhängig gemacht werden.
- (3) Die Bewilligung ist insbesondere zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen,
  - a) wenn die Art der Benützung den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und zur Erleichterung des Verkehrs oder zum Schutze anderer öffentlicher Belange geltenden Bestimmungen widerspricht;
  - b) wenn der Benützer das festgesetzte Entgelt nicht bezahlt oder mit der Zahlung eines schon fälligen Betrages in Verzug gekommen ist;
  - c) wenn er den Bestimmungen oder Auflagen nicht entspricht oder wenn eine polizeiliche oder baubehördliche Genehmigung nicht vorliegt oder bedingt erteilt wurde und der Benützer diesen Bedingungen nicht nachkommt;
  - d) wenn der Benützer die Art der Benützung ändert.
- (4) Das Benützungsrecht erlischt außerdem
  - a) mit Ablauf der in der Bewilligung gesetzten Frist
  - b) mit dem Tod oder dem Verzicht des Benützers.

### § 5

- (1) Wird die Bewilligung widerrufen oder erlischt das Benützungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Benützer alle von ihm angebrachten Vorrichtungen unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

- (2) Kommt der bisherige Benützungsberechtigte damit in Verzug, so ist die Stadtgemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Entfernung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

## § 6

- (1) Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen und Anlagen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn unvermeidlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass die Versorgungs- und Kanalleitungen nicht beschädigt und in ihrer Lage und in ihrem Zustand nicht verändert werden.
- (2) Der Geschäftsbereich III - Technik ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen.
- (3) Aufgrabungen auf Gehsteigen und Fahrbahnen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung des Geschäftsbereiches III - Technik erteilt ist.

## § 7

- (1) Der Benützer haftet der Stadtgemeinde gegenüber für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
- (2) Der Benützer haftet der Stadtgemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benützung die Verkehrssicherheit auf Straßen und Plätzen nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadtgemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benützung gegen die Stadtgemeinde erhoben werden können.

## § 8

- (1) Die Höhe des für die Benützung zu zahlenden Entgeltes beträgt:

a) Für das Aufstellen von Gegenständen, Einrichtungen und Anlagen (§ 1 Abs. 3 lit.a) und c) ), soweit sie eine bestimmte Fläche in Anspruch nehmen für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m <sup>2</sup> für jede volle oder angefangene Woche	€	0,51
b) für das Errichten von Vorbauten (Podesten) nach § 1 Abs. 3 lit.b) für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m <sup>2</sup> für jede volle oder angefangene Woche	€	0,51
c) für das Abhalten von pratermäßigen Veranstaltungen und Werbeveranstaltungen nach § 1 Abs. 3 lit. g) für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m <sup>2</sup> für jede volle oder angefangene Woche	€	3,12
d) für das Aufstellen von Tafeln, Masten nach § 1 Abs. 3 lit.d) für jede volle oder angefangene Woche	€	15,62

e) für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Bauzwecke nach § 1 Abs. 3 lit. f) für jede volle oder angefangene Woche	€	15,62
f) für das Aufstellen von "Stummen Verkäufern" nach § 1 Abs. 3 lit. e) je Zeitungsständer und Jahr	€	9,45
g) für Dauerbenützung nach § 8 Abs. 2 je m <sup>2</sup>	€	3,12

Maßgebend für die Berechnung der Fläche zu a), b) und c) sind die äußersten begrenzenden Rechteckslinien, bei körperlichen Gegenständen die größte von den äußersten Begrenzungslinien umschlossene Fläche.

Bei Baulichkeiten (Kiosken, Buden) ist für die Berechnung nicht die Größe der überbauten Fläche, sondern die der insgesamt beanspruchten und zugewiesenen Fläche zugrunde zu legen.

(2) Für die Benützung von öffentlichem Grund, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 fällt, kann eine Bewilligung auf unbestimmte Zeit erteilt werden. Hiefür ist ein Benützungsentgelt von € 3,12 pro m<sup>2</sup> und Jahr zu entrichten (ab 1.1.1992, GRB. vom 12.12.1991).

### § 9

Die Inanspruchnahme von Privatgrund der Gemeinde bedarf einer gesonderten Genehmigung bzw. Vereinbarung und ist von den Bestimmungen dieser Ordnung ausgenommen.

### § 10

Diese Benützungsordnung tritt mit 1.1.1970 (GRB. vom 19.12.1969) in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:  
Fekete eh.